

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>25</sup>, in der er zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2003 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation und des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>1</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(47)/RES/7A über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs- und Transportsicherheit und bei der Abfallbehandlung, GC(47)/RES/7B über den Verhaltenskodex für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, GC(47)/RES/7C über Transportsicherheit, GC(47)/RES/8 über nukleare und radiologische Sicherheit – Fortschritte bei den Maßnahmen zum Schutz vor dem nuklearen und radiologischen Terrorismus, GC(47)/RES/9 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(47)/RES/10A über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, GC(47)/RES/10B über nukleares Wissen, GC(47)/RES/10C über die Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Entwicklung innovativer Kerntechnik, GC(47)/RES/10D über die Heranziehung der Isotopenhydrologie zur Wasserbewirtschaftung, GC(47)/RES/10E über einen Plan für die wirtschaftliche Trinkwassergewinnung durch den Einsatz kleiner und mittelgroßer Kernreaktoren, GC(47)/RES/11 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz des Sicherungssystems und die Anwendung des Musterzusatzprotokolls, GC(47)/RES/12 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(47)/RES/13 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten, GC(47)/RES/14A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(47)/RES/14B über Frauen im Sekretariat sowie von den Beschlüssen GC(47)/DEC/12 über die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen betreffend Irak, GC(47)/DEC/13 über die israelische Nuklearkapazität und die davon ausgehende Bedrohung und GC(47)/DEC/14 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die am 19. September 2003 von der Generalkonferenz

der Organisation auf ihrer siebenundvierzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden<sup>26</sup>;

3. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das Protokoll der achtundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln, soweit es sich auf die Tätigkeit der Organisation bezieht.

### RESOLUTION 58/9

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 5. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.3/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Brunei Darussalam, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jemen, Katar, Kenia, Kuba, Kuwait, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Namibia, Nauru, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweiz, Singapur, Slowenien, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

#### 58/9. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/309 vom 22. Mai 2003,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über die weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit<sup>27</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer großen Besorgnis* über die rasche Zunahme der Todesfälle und Verletzungen im Straßenverkehr auf der ganzen Welt und insbesondere in den Entwicklungsländern, mit schätzungsweise 1,26 Millionen Verkehrstoten im Jahr 2000, von denen ein übermäßig hoher Anteil auf die Bevölkerung der Länder mit niedrigem und mittlerem Einkommen entfällt, sowie mit dem Ausdruck der Besorgnis über die durch Verletzungen im Straßenverkehr verursachten wirtschaftlichen Kosten, die sich weltweit auf 518 Milliarden Dollar pro Jahr belaufen und von denen 100 Milliarden Dollar auf die Entwicklungsländer entfallen,

*in der Überzeugung*, dass Verletzungen im Straßenverkehr ein großes Problem für die öffentliche Gesundheit darstellen, das abgestimmte sektorübergreifende Bemühungen um eine wirksame und nachhaltige Prävention erfordert,

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-eighth Session, Plenary Meetings*, 52. Sitzung (A/58/PV.52), und Korrigendum.

<sup>26</sup> Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Forty-seventh Regular Session, 15-19 September 2003* (GC(47)/RES/DEC(2003)).

<sup>27</sup> A/58/228.

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit weltweiter Anstrengungen, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die gesundheitlichen Auswirkungen sowie die sozialen und wirtschaftlichen Kosten der durch Verkehrsunfälle verursachten Verletzungen zu schärfen,

*in der Erkenntnis*, dass wirksame Maßnahmen ein starkes politisches Engagement erfordern, insbesondere auf nationaler, aber auch auf internationaler Ebene,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Verletzungen im Straßenverkehr ein vermeidbares und überwindbares Problem sind,

*betonend*, dass der Privatsektor und die zuständigen nichtstaatlichen Organisationen aktiv an der Förderung der Verkehrssicherheit mitwirken müssen,

*in der Überzeugung*, dass die Verkehrssicherheit Partnerschaften über zahlreiche Sektoren der Gesellschaft hinweg erfordert, um die Anstrengungen zur Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr zu fördern und zu erleichtern,

*sowie in der Überzeugung*, dass die Verantwortung für die Verkehrssicherheit auf der lokalen, kommunalen und nationalen Ebene liegt, und sich dessen bewusst, dass viele Entwicklungsländer nur über beschränkte Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesem Problem verfügen,

*aner kennend*, wie wichtig die weitere Verstärkung der Anstrengungen ist, die die Entwicklungsländer unternehmen, um Kapazitäten auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit aufzubauen, und wie wichtig es ist, finanzielle und technische Unterstützung für diese Anstrengungen zu gewähren,

*erfreut* über die Anstrengungen, die die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen und viele andere Organisationen im Hinblick auf die Förderung der Verkehrssicherheit unternehmen,

*mit Lob* für die wichtige Arbeit der Weltgesundheitsorganisation und erfreut über die Wahl des Themas der Verkehrssicherheit für den Weltgesundheitstag, der am 7. April 2004 begangen wird und zu dem die Weltgesundheitsorganisation ihren *World Report on Road Traffic Injury Prevention* (Weltbericht über die Verhütung von Verletzungen im Straßenverkehr) herausgegeben wird,

1. *beschließt*, am 14. April 2004 im Zusammenhang mit dem Weltgesundheitstag und der Herausgabe des *World Report on Road Traffic Injury Prevention* eine Plenarsitzung abzuhalten, um das Ausmaß des Problems der Verletzungen im Straßenverkehr auf hoher Ebene bewusster zu machen, und bittet die Regierungen, in angemessener Weise daran teilzunehmen;

2. *bittet* den Präsidenten der Generalversammlung, den Generalsekretär, den Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation, den Präsidenten der Weltbank, die Exekutivdirektorin des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und den Administrator des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, vor der Versammlung zu sprechen;

3. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat, in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und über seine Regionalkommissionen den Informationsaustausch über die be-

sten Sicherheitsmaßnahmen für den Straßenverkehr und die Ausarbeitung von Empfehlungen zur Verringerung der Zahl der Verletzungen im Straßenverkehr zu erleichtern;

4. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, am Vormittag des 15. April 2004 in Verbindung mit der Plenarsitzung eine Sitzung mit Sachverständigen, dem Privatsektor, zuständigen nichtstaatlichen Organisationen, Mitgliedern der Zivilgesellschaft und anderen interessierten Parteien, einschließlich der Medien, zu veranstalten, um die Teilnehmer für das Problem zu sensibilisieren und ihnen Gelegenheit zum Austausch von Informationen über die besten Praktiken auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit zu geben;

5. *unterstreicht* die Notwendigkeit der internationalen Zusammenarbeit in Fragen der Verkehrssicherheit;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über das entsprechende Organ der Vereinten Nationen einen Bericht über die Fortschritte bei der Verbesserung der weltweiten Straßenverkehrssicherheit und über die in dieser Resolution genannten Fragen vorzulegen, in dem auch die während der Sitzungen am 14. und 15. April 2004 geäußerten Auffassungen berücksichtigt werden;

7. *beschließt*, den Punkt "Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 58/10

Verabschiedet auf der 56. Plenarsitzung am 5. November 2003, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/58/L.12 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Benin, Brasilien, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Ghana, Guinea, Kap Verde, Kongo, Liberia, Namibia, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Uruguay.

#### 58/10. Südatlantische Zone des Friedens und der Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 41/11 vom 27. Oktober 1986, in der sie den Atlantischen Ozean in der Region zwischen Afrika und Südamerika feierlich zur "Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit" erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich Resolution 45/36 vom 27. November 1990, in der sie erneut erklärte, dass die Staaten der Zone entschlossen sind, auf politischem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem und kulturellem Gebiet sowie in anderen Bereichen verstärkt und schneller zusammenzuarbeiten,

*erneut erklärend*, dass Zweck und Zielsetzung der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit als Grundlage für die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region wichtig sind,

*sowie erneut erklärend*, dass die Fragen des Friedens und der Sicherheit und die Fragen der Entwicklung eng miteinander verbunden sind und nicht losgelöst voneinander betrachtet werden können und dass eine Zusammenarbeit für Frieden und Entwicklung unter den Staaten der Region den Zielen der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit förderlich sein wird,